

Freiburg im Breisgau, den 8. März 1978

Genehmigung der Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg und der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1978 und 1979. — Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1978 und 1979 (Haushaltsrichtlinien 1978 und 1979). — Jugendkreuzweg 1978 / „Damit sie das Leben haben“. — Zweite Dienstprüfung für hauptamtliche kirchliche Religionslehrer im höheren Dienst an beruflichen Schulen. — Fortbildungstage 1978 für katholische Religionslehrer an Realschulen. — Gengenbacher Hochschulwoche 1978.

Nr. 40

Ord. 23. 2. 78

**Genehmigung der Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg und der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1978 und 1979**

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg und die Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1978 und 1979 gelten als kirchlich genehmigt (§ 16 Abs. 1 KStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichstock benötigt werden.

Ortskirchensteuerbeschlüsse des Inhalts, für die Jahre 1978 und 1979 Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben, bedürfen in jedem Fall der kirchlichen Genehmigung.

Nr. 41

Ord. 23. 2. 78

**Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1978 und 1979 (Haushaltsrichtlinien 1978 und 1979)**

**I. Allgemeines**

Grundlagen für die Erhebung der römisch-kath. Kirchensteuer sind das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1 und Amtsblatt 1970 S. 47) mit Änderungsgesetzen vom 10. Dezember 1974 (Ges. Bl. S. 522 und Amtsblatt 1975 S. 254) und vom 10. Februar 1976 (Ges. Bl. S. 98 und Amts-

blatt S. 99) und Art. 4 des AO-Anpassungsgesetzes vom 4. Okt. 1977 (Ges. Bl. S. 401 und Amtsblatt 1978 S. 285) sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg (KiStO) vom 27. August 1971 (Amtsblatt S. 115).

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne, über die der zuständige Pfarrgemeinderat bzw. der Gesamtstiftungsrat Beschluß zu fassen hat, ergibt sich aus § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 KiStO.

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 a KiStG, § 18 KiStG und § 3 Abs. 1 KiStO wird die Kirchensteuer vom Einkommen in Form des Zuschlags zur Einkommen- und Lohnsteuer als einheitliche Kirchensteuer erhoben.

**II. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer**

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 16. Dezember 1977 beschlossen, das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in den Jahren 1978 und 1979 in der Weise aufzuteilen, daß auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden in Höhe von 45 v. H. am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 30 v. H. als Schlüsselzuweisung, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1978 und 1979 (s. Verordnung v. 20. Dezember 1977, Amtsblatt 1978 S. 276) unter Berücksichtigung einer Punktquote von 540 DM berechnet werden;
- b) 15 v. H. als Ausgleichstockzuweisungen für finanzschwache Kirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden an die Kirchengemeinden 1978 und 1979 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet. Die Anteile, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Anga-



ben in den Erhebungsbogen ermittelt werden, sind als Jahresbeträge in den Darstellungen ausgewiesen. Diese Jahresbeträge sind bei der Aufstellung der Haushaltspläne zu berücksichtigen.

Die Prüfung, ob Zusatzpunkte für Darlehensbelastungen gem. Ziffer 2.4 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung bewilligt werden können, erfolgt in der Regel bei Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans.

Bei Gesamtkirchengemeinden werden die Schlüsselzuweisungen nicht an die einzelnen Kirchengemeinden sondern an die Gesamtkirchengemeinde geleistet.

Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen oder sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden (siehe Ziffer 1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung).

### III. Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

Der Pfarrgemeinderat bzw. der Gesamtstiftungsrat hat auch für die Jahre 1978 und 1979 darüber zu entscheiden, ob Kirchengrundsteuer als Ortskirchensteuer erhoben werden soll. Wir sind aber nicht in der Lage, den erhebungswilligen Kirchengemeinden die maßgebenden Grundsteuermeßbeträge mitzuteilen oder bei deren Beschaffung behilflich zu sein. Falls dennoch Ortskirchensteuer erhoben werden soll, faßt der Pfarrgemeinderat bzw. der Gesamtstiftungsrat den Ortskirchensteuerbeschuß.

### IV. Kirchgeld

In der Erzdiözese Freiburg wird auch in den Jahren 1978 und 1979 kein Kirchgeld erhoben.

### V. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 1978 und 1979

#### 1. Vorbemerkungen

Die Kirchengemeinden haben für den ab 1. Januar 1978 beginnenden Haushaltszeitraum, der die Jahre 1978 und 1979 umfaßt, nach Maßgabe dieser Richtlinien neue Haushaltspläne aufzustellen und über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschuß) zu beschließen.

Die Aufstellung von Haushaltsplänen zum Betrieb der Kindergärten ist für alle Kirchengemeinden verbindlich, die in ihrem Haushaltsplan (Einzelplan 50) Ausgaben (Zuschüsse) zum Betrieb der Kindergärten ausweisen. Dies gilt auch für die sonstigen sozial-carita-

tativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z. B. für die Krankenpflegestationen). Für diese Einrichtungen sind ab 1978 unabhängig vom Haushaltsplan für den Kindergarten getrennte Haushaltspläne aufzustellen.

Kirchengemeinden, die in ihrem Haushaltsplan Kostenbeiträge an eine Sozial- oder Zentralstation veranschlagen, müssen dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde eine Fertigung des Haushaltsplans dieser Station für 1978 beifügen.

Haushaltsmittel der Kirchengemeinde dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Beiträge der Fördervereine zur Abdeckung des Defizits der Sozial- bzw. Zentralstation nicht ausreichen. Ergänzend ist daher folgendes zu erläutern:

„Kostenbeitrag der Kirchengemeinde .....DM

Aus Spenden und Beiträgen des örtlichen caritativen Förder- bzw. Krankenvereins werden aufgebracht:

Mitgliederzahl.....x Jahresbeitrag

von ..... DM = .....DM

Als Ansatz im Haushaltsplan der Kirchengemeinde (Einzelplan 50) verbleiben .....DM, höchstens jedoch 2,— DM je Katholik und Jahr.“

Soweit Umlagen für einen Pfarrverband zu entrichten sind, ist auch der Haushaltsplan des Pfarrverbandes anzuschließen.

Wegen der Aufstellung der Haushaltspläne für die Pfarrverbände verweisen wir auf die den errichteten Pfarrverbänden zugegangenen Einzelerlasse.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist wenigstens in zweifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist eine Fertigung für den Stiftungsrat und eine weitere Fertigung für das Erzb. Ordinariat bestimmt. Staatlichen oder kommunalen Behörden sind keine Haushaltsplanabschriften zu übersenden.

#### 2. Klingelbeutelrechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße und praktische Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung (bisher Fondsrechnung) als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle Verwaltungs-, Kult- und Baukosten. Zu diesem Zweck müssen alle Einnahmequellen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Der „Klingelbeutelrechnung“ kommt daher keine Bedeutung mehr zu. Sie sollte — soweit nicht bereits geschehen — möglichst ganz in die Kirchengemeinderechnung integriert werden. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung und damit zu einer Entlastung des Pfarrvorstandes. Einnahmen und Ausgaben für carita-

tive Zwecke können über das Kollektbuch abgewickelt werden.

### 3. Darstellungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Darstellungen werden in je zweifacher Ausfertigung übersandt und zwar:

- a) für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden den zuständigen Stiftungsräten
- b) für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden der zuständigen Verrechnungsstelle.

### 4. Haushaltsplanvordrucke

Die für 1976 und 1977 verwendeten Vordrucke wurden geändert. Der Kindergartenhaushaltsplan wurde erweitert und mit einer Übersicht für die Personalkosten ergänzt. Von den bisherigen Auflagen sind nur noch die Nr. 2930 und 2932 verwendbar.

Zur Neuaufstellung der Haushaltspläne stehen folgende Formulare zur Verfügung und können bei der Badenia Verlag und Druckerei GmbH, Postfach 210166, 7500 Karlsruhe 21, bezogen werden:

- Nr. 2930 Titeltbogen mit Vorbemerkungen
- Nr. 2931 Allgemeiner Teil
- Nr. 2932 Kirchengemeinde — Haushaltsplan
- Nr. 2934 Öffentliche Bekanntmachung in den Kirchengemeinden
- Nr. 2935 Öffentliche Bekanntmachung in den Gesamtkirchengemeinden
- Nr. 2820 Kindergarten — Haushaltsplan
- Nr. 2821 Übersicht über die Kindergarten-Personalkosten
- Nr. 2822 Krankenstation — Haushaltsplan

Es werden für ein Haushaltsplan-Exemplar benötigt:

- a) von Kirchengemeinden mit einer Rechnung die Vordrucke Nr. 2930, 2932, 2934 und ggf. 2820, 2821 und 2822.
- b) von Kirchengemeinden mit mehreren Rechnungen die Vordrucke Nr. 2930, 2931, 2934 und je Rechnung Nr. 2932 sowie ggf. 2820, 2821 und 2822.
- c) von Gesamtkirchengemeinden die Vordrucke Nr. 2930, 2931, 2935 und je Rechnung Nr. 2932 sowie ggf. 2820, 2821 und 2822.

### 5. Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Für den Haushaltszeitraum 1978 und 1979 wurde sowohl das Punktesystem der Schlüsselzuweisungs-

Ordnung verbessert als auch die Punktquote gegenüber den Vorjahren erhöht. Dadurch werden die Kirchengemeinden finanziell so gestellt, daß sie die Aufgaben des ordentlichen Haushalts in der Regel aus eigener Kraft ohne Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks erfüllen können. Soweit sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne Überschüsse ergeben, sind diese gem. Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung den von den Kirchengemeinden zu bildenden Ausgleichsrücklagen zuzuführen. Diese Ausgleichsrücklagen haben den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Sie können mit Zustimmung des Erzb. Ordinariats auch für Investitionen verwendet werden. Bei verschuldeten Kirchengemeinden sollten Überschüsse soweit wie möglich für die außerordentliche Darlehenstilgung verwendet werden.

Auf Grund der wirtschaftlichen Lage und der Steuerrechtsänderungen des Jahres 1977 ist für 1978 und 1979 nicht mehr mit einer Steigerung des Kirchensteueraufkommens zu rechnen. Auf Zukunft muß sogar mit einem Rückgang des Kirchensteueraufkommens gerechnet werden.

Es ist daher geboten, die Mittel so sparsam zu verwalten, daß die veranschlagten Ausgaben mit den örtlichen Einnahmen und der Schlüsselzuweisung bestritten werden können.

**Zusätzliche Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock können nur nach strenger Bedarfsprüfung und Vorlage der Haushaltsrechnung des Vorjahres gewährt werden.**

Es ist besonders darauf zu achten, daß bei Planung neuer bzw. zusätzlicher Personalaufwendungen die pastoralen Notwendigkeiten und die langfristigen finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinde zu berücksichtigen sind.

### 6. Vorlage der Haushaltspläne an das Erzb. Ordinariat Freiburg

Die Aufstellung des Haushaltsplans bitten wir alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamster Planung nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlußfassung im Entwurf dem Erzb. Ordinariat vorzulegen und in den wesentlichen Punkten (z. B. bei erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan) in einer Anlage eingehend zu erläutern. Der endgültige Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluß) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzb. Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat.



Die „Öffentliche Bekanntmachung“ mit der Beurkundung und der festgestellte Haushaltsplan sind jeweils in einfacher Fertigung dem Erzb. Ordinariat vorzulegen.

Als Termin für die Vorlage des Haushaltsplans 1978 und 1979 an das Erzb. Ordinariat Freiburg wird der 30. Juni 1978 festgesetzt.

## VI. Berechnung der Haushaltsplanansätze und Ausfüllung der Haushaltsplanvordrucke

### 1. Vorbemerkungen

- a) Die Katholikenzahlen sind der Darstellung zu entnehmen.
- b) Um die Angaben in den Erhebungsbogen auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen zu können, wird großer Wert darauf gelegt, daß die kirchlichen Gebäude (z. B. Pfarrkirche, Fialkirchen, Kapellen, Pfarrhaus, Gemeindehaus, Pfarrheim, Jugendheim und Kindergarten) vollständig aufgeführt werden. Auch die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind anzugeben.
- c) Schulden und Rücklagen sind nach dem Stand vom 1. Januar 1978 anzugeben. Zur Beurteilung der Finanzsituation einer Kirchengemeinde ist es notwendig, die am Stichtag vorhandenen Rücklagen in vollem Umfang festzustellen und zu erläutern. Die Ausgleichsrücklagen gem. Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung und die zweckgebundenen Rücklagen sind gesondert darzustellen.

### 2. Darstellung der Einnahmen

HHSt.

- 01 1 Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 1978 und 1979.
- 02 Kassenvorrat  
Ansatz der Hälfte des am 1. Januar 1978 bzw. auf Ende des Rechnungszeitraumes 1976 und 1977 vorhanden gewesenen Kassenvorrats, soweit er die Höhe der laufenden Ausgaben von 4 Monaten übersteigt.
- 03 Entnahme aus Rücklagen bzw. Kapitalanlagen, soweit sie für veranschlagte Ausgaben im laufenden Rechnungszeitraum zum Ausgleich der Einnahmen mit den Ausgaben benötigt werden. Kirchengemeinden, die zum Vollzug ihres Haushaltsplans auf einen Zuschuß aus dem Ausgleichsstock angewiesen sind, müssen die verfügbaren — nicht zweckgebundenen — Mittel nach dem Stand vom 1. Januar 1978 (Kapitalvermögen)

unter 03 als Einnahmen erfassen, soweit sie 5 000,— DM übersteigen. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

### 05 Ertrag aus Kapitalanlagen

Zinsen aus den Kapitalanlagen für die Jahre 1978 und 1979. Hier ist auch (innerhalb Linie) der Stand der Kapitalanlagen am 1. Januar 1978 anzugeben; das sind alle Kapitalanlagen, die im Rest der Rechnungsabteilung III der Soll- und Vermögensdarstellung auf den 31. Dezember 1977 auszuweisen sind.

- 06 Sammelgelder sind nach dem tatsächlich zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen (vgl. Abschnitt V Ziffer 3). Der entsprechende Jahresansatz sollte 3,— DM je Katholik nicht unterschreiten.

### 3. Darstellung der Ausgaben

HHSt.

#### 10 55 Heizungskosten

Die Heizungskosten für die Pfarrhäuser abzüglich der von den Pfarrvorständen persönlich zu tragenden Kostenanteile nach dem allen Pfarrämtern zugegangenen Erlaß des Erzb. Ordinariats vom 8. August 1974 Nr. 8199 sind unter dem Verwaltungsaufwand zu veranschlagen.

Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasserzins-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus dürfen nicht in den Haushaltsplänen ausgewiesen werden.

- 20 2 Die Vergütung für nebenberufliche Kirchenmusiker ist nach den Richtlinien für die Besoldung nebenberuflicher Kirchenmusiker (Bekanntmachung vom 14. Juni 1974 Nr. 104, Amtsblatt S. 94) zu berechnen. An Stelle dieser Regelung tritt voraussichtlich ab 1. April 1978 die neue Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker.
- 20 31 Die Mesnerdienstbezüge richten sich nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner vom 18. November 1974 Nr. 184 (Amtsblatt S. 175). Nach § 14 dieser Ordnung können auch weiterhin Pauschalvergütungen vereinbart werden. Sofern aufgrund dieser Regelung neue Mesnerdienstverträge abgeschlossen werden, müssen diese zusammen mit einer Stellungnahme gemäß § 7 der genannten Ordnung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 30 4 Versicherungen  
Für folgende Versicherungsarten hat das Erzbis-



tum Freiburg zugunsten aller örtlichen kirchlichen Rechtspersonen Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

- a) Unfall- und Haftpflichtversicherung  
(Bekanntmachung vom 15. Juli 1975 Nr. 103, Amtsblatt S. 345)
- b) Feuerversicherung  
(Bekanntmachung vom 21. Dezember 1973 Nr. 14, Amtsblatt 1974 S. 15)
- c) Einbruchdiebstahl-Versicherung  
(Bekanntmachung vom 30. März 1976 Nr. 70, Amtsblatt S. 115)

Schadensmeldungen sind zu richten: für die unter den Buchstaben a und b genannten Versicherungen an die Aachener und Münchener Versicherungs AG, Generalagentur Dr. Josef Ruby, Karlstr. 60, Postfach 1352, 7800 Freiburg i. Br., Telefon 07 61 / 3 67 35;

für die unter Buchstabe c bezeichnete Versicherung an die Rheinland-Versicherungs AG, Bedirektion Mannheim, L 12, 1, 6800 Mannheim, Telefon 06 21 / 1 20 56.

Für diese Versicherungsrisiken sind keine Einzelverträge mehr abzuschließen. Noch bestehende Verträge sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Prämien für die genannten Versicherungen dürfen nicht mehr in die Haushaltspläne eingestellt werden.

Glasversicherungen sollten wegen ihrer Unwirtschaftlichkeit nicht abgeschlossen bzw. gekündigt werden.

40 1 Fahrtkosten

Die unter 40 11 zu veranschlagenden Fahrtkostenentschädigungen betragen nach der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1973 Nr. 161 (Amtsblatt S. 325) ab 1. August 1973

- a) für die Benutzung zum Dienstreiseverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge innerhalb des jeweiligen Dienstbezirkes —,32 DM je km und
- b) für sonstige Dienstfahrten —,25 DM je km.

Hierbei kann der Begriff des Dienstbezirkes bei örtlichen Kirchengemeinden nach funktionellen oder geographischen Gesichtspunkten definiert werden.

Nach den Bekanntmachungen vom 28. Juni 1965 Nr. 116 und 26. Oktober 1965 Nr. 158 (Amtsblatt S. 858 und 899) werden die Kosten für Dienstfahrten für mitverwaltete Pfarreien, zur Erteilung des Religionsunterrichts in fremden

Pfarreien oder für überpfarrliche Aufgaben auf Antrag quartalsweise direkt aus diözesanen Mitteln vergütet. Diese dürfen deshalb nicht in den örtlichen Haushaltsplänen und Rechnungen ausgewiesen werden. Die Dienstfahrtkosten für die eigene Pfarrei bzw. Kirchengemeinde einschließlich der dazu gehörenden Filialorte sind dagegen nach Maßgabe der obengenannten Kilometersätze aus örtlichen kirchlichen Mitteln zu ersetzen, die mit einem entsprechenden Pauschalbetrag in die Haushaltspläne eingestellt werden können. Zur Feststellung dieses Pauschalbetrags muß ein Fahrtbuch geführt werden, in dem mindestens für einen Zeitraum von zwei Monaten alle Dienstfahrten für die Pfarrei, getrennt nach Fahrten innerhalb und außerhalb des Dienstbezirkes, unter Angabe des Zweckes und Tachometerstandes einzutragen sind. Dies gilt auch in den Fällen, in denen im Vergleich zu den letzten Fahrtbuchaufzeichnungen eine höhere Jahresfahrleistung geltend gemacht wird.

Kosten für Busfahrten der Gläubigen zum Gottesdienstbesuch, wie sie vor allem in Diasporage-meinden organisiert werden, sind unter Position 40 13 anzusetzen.

40 31 Pfarrgemeinderat

Unter 40 31 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen. In Teilorten, die keine selbständige, über die Ortskirchensteuererhebung zu beschließende Kirchengemeinde bilden, ist nach § 6 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg auch kein selbständiger beschlußfähiger Pfarrgemeinderat zu wählen (siehe Erzb. Verordnung vom 20. Oktober 1976 Nr. 167, Amtsblatt S. 451). In den Haushaltsplänen für Teilorte, in denen lediglich eigene kirchliche Stiftungen (Filialfonde) bestehen, kann deshalb abweichend von der in rechtlich selbständigen Filialkirchengemeinden gegebenen Möglichkeit neben dem Haushaltsplanansatz für den Pfarrgemeinderat der Gesamtpfarrei keine zusätzliche Ausgabe-position veranschlagt werden.

Die jährlichen Ausgaben für den Pfarrgemeinderat können aufgrund der geltenden Richtsätze wie folgt angesetzt werden:

In Kirchengemeinden		höchstens
bis zu 1000	Katholiken	200 DM
mit 1001 bis 3000	Katholiken	400 DM
mit über 3000	Katholiken	600 DM.

Die Bekanntmachung vom 17. 4. 1972 Nr. 59, wonach 20 % für Sachausgaben der Dekanatsräte abzuführen waren, ist nicht mehr anzuwenden.



40 4 Jugend- und Erwachsenenbildung (Bildungswerk)

Unter der Voraussetzung, daß in der betreffenden Pfarrei solche Bildungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt werden, kann der ungedeckte Aufwand unter Anrechnung der Einnahmen (Eintrittsgelder u. a.) in angemessenem Umfang angesetzt werden.

40 8 Wegen der hier zu veranschlagenden Umlage an die Pfarrverbände verweisen wir auf Abschnitt V Ziffer 1 dieser Bekanntmachung.

Im übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzb. Ordinariat genehmigt sind.

50 Kindergärten und sonstige sozial-caritative Einrichtungen (vgl. Abschnitt V Ziffer 1 und Abschnitt VII)

50 8 Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, soll nach der Bekanntmachung des Erzb. Ordinariats vom 12. 1. 1970 Nr. 14 (Amtsblatt S. 8) von jeder Pfarrei ein Beitrag von jährlich —,30 DM für jedes Pfarrmitglied an das Stadt- oder Kreis- Caritassekretariat abgeführt werden.

60 Bauaufwand

Unter dem Bauaufwand (Einzelplan 60) sind alle Bauausgaben für Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Pfarrhaus, Gemeindehaus, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fond oder die Kirchengemeinde baupflichtig ist, sowie die Gebäudeversicherungsumlage für diese Gebäude und eventuelle Mieten zu veranschlagen.

Davon ausgenommen sind die Kosten, die in einem besonderen Haushaltsplan ausgewiesen werden (z. B. der Bauaufwand und die Gebäudeversicherungsumlage für den Kindergarten, wenn für diesen ein eigener Haushaltsplan aufgestellt wird).

Die Finanzierung größerer Bauvorhaben ist auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel im einzelnen zu erläutern. Die Mittel aus Darlehensaufnahmen sollen nicht unter den Einnahmen erfaßt werden. Vielmehr ist in solchen Fällen der Bauaufwand bei den Ausgaben entsprechend zu kürzen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Verpflichtung, daß für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 31. Dezember 1958 (Amtsblatt S. 337) und zur Aufnahme von Darlehen jeweils die Genehmigung des Erzb. Ordinariats einzuholen ist.

## VII. Kindergärten und sonstige sozial-caritative Einrichtungen

### 1. Finanzierung der Betriebskosten für die Kindergärten

Wegen der Finanzierung der Kindergärten nach der Einführung der neuen Schlüsselzuweisungs-Ordnung verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 9. Februar 1976 Nr. 23 (Amtsblatt S. 25). Die Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 Nr. 15 (Amtsblatt S. 9) hat auch weiterhin Gültigkeit. Danach soll der im Haushaltsplan des Kindergartens zu ermittelnde Fehlbedarf, der aus kirchlichen Mitteln zu bestreiten ist, grundsätzlich nicht höher sein als der entsprechende Zuschuß der politischen Gemeinde und 25 % der gesamten Kindergartenbetriebskosten nicht übersteigen. Damit dieses Finanzierungsziel, an dem wegen der unsicheren Finanzlage festgehalten werden muß, trotz der eingetretenen Kostensteigerungen möglichst erreicht wird, ist folgendes zu beachten:

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung sollten die Elternbeiträge für das laufende Kindergartenjahr auf mindestens 40,— DM x 12 = 480,— DM jährlich und ab dem Kindergartenjahr 1978/79 auf mindestens 45,— DM x 12 = 540,— DM je Kind festgesetzt werden. Soweit Elternbeiträge nur für 11 Monate des Jahres erhoben werden, sollten diese auf mindestens 50,— DM je Monat erhöht werden.

Die aufgrund des Kindergartengesetzes ab 1. April 1972 zu leistenden Landeszuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten, die im Kindergartenhaushaltsplan-Vordruck Nr. 2820 unter 07 3 zu veranschlagen sind, müssen im vollen Umfang ausgeschöpft werden. Wir verweisen hierzu auf die Bekanntmachungen vom 1. August 1972 Nr. 98 (Amtsblatt S. 99), 3. September 1974 Nr. 141 (Amtsblatt S. 124) und Nr. 178 (Amtsblatt 1976 S. 464).

Die politischen Gemeinden sollten ihre Leistungen zu den Kindergartenbetriebskosten keinesfalls auf die in § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes festgelegten Mindestzuschüsse beschränken, da die finanzielle Belastung der politischen Gemeinden für den Fall, daß die Kindergärten von ihnen selbst betrieben werden müßten, weitaus höher wäre. Soweit noch nicht geschehen, sollten mit den betreffenden Gemeinden zur vertraglichen Festlegung und Sicherung ihrer Leistungen schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Dabei bitten wir, den beim

Erzb. Ordinariat erhältlichen Mustervertrag zu verwenden.

Für nicht mehr voll arbeitsfähige Schwestern sollte mit dem Mutterhaus eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

## 2. Mutterhausabgaben

Ab 1. Januar 1977 wurden die Gestellungsleistungen für Ordensschwestern neu festgesetzt. Nach der Bekanntmachung vom 21. Okt. 1976 Nr. 171 (Amtsblatt S. 460) gelten je Ordensschwester und Monat folgende Sätze:

Mutterhausabgabe	800,— DM
Sozialbeitrag (12 %)	96,— DM
Verfügungsgeld (10 %)	80,— DM
zusammen	<u>976,— DM</u>
zzgl. Pflegegeld für Schwestern auf Stationen, in denen die Schwestern sich selbst verpflegen	250,— DM
zusammen also	<u>1.226,— DM.</u>

Für jede Schwester ist auch eine Weihnachtzuwendung in halber Höhe der Mutterhausabgaben, das sind 400,— DM, an das jeweilige Mutterhaus zu entrichten.

## 3. Schuldendienst für den Kindergarten

Schuldendienstleistungen für Darlehen, die die Kirchengemeinde für den Kindergarten aufgenommen hat, können statt im Haushaltsplan der Kirchengemeinde im Einzelplan 80 des Kindergartenhaushaltsplans ausgewiesen werden, um so eine bessere Bezuschussung von dritter Seite (z. B. von der politischen Gemeinde) zu erreichen. Außerdem sind hierunter wie bisher auch jene Schuldendienstleistungen zu erfassen, die nicht von der Kirchengemeinde sondern von einer sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtsperson (z. B. dem örtlichen caritativen Verein) für den Kindergarten aufzubringen sind.

Nr. 42

Ord. 27. 2. 78

## Jugendkreuzweg 1978

### „Damit sie das Leben haben“

Wie seit vielen Jahren, beten auch in diesem Jahr am 17. März 1978 junge Christen in Ost und West gemeinsam den Kreuzweg der Jugend, um im Blick auf das Leiden und Sterben Jesu die Nöte ihres Lebens zu überdenken.

„Wir erfinden neue Götter und vertrauen ihnen blind“, heißt es in einem neuen geistlichen Lied, und daß dieser Weg ins Nichts führt. Unsere selbsterfundene Götter tragen viele Namen, etwa: Ich, mein Vorteil, Wies-war-vor-aller-Zeit, Leistung, Jeder-ist-sich-selbst-der-Nächste, Konsum und Lebensstandard. Oft erfahren wir,

daß wir uns mit diesen Erfindungen selbst das Grab schaufeln. Aber immer wieder meldet sich eine Hoffnung zu Wort, die Hoffnung, die auf Jesus von Nazaret beruht, der lebt, starb und auferstand, „damit sie das Leben haben“.

Die Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz in Düsseldorf hat dazu ein umfangreiches Medienpaket angeboten: Gebetshefte, Liederhefte, Plakatserie, Diaserie, Langspielplatte.

Beim Jugendkreuzweg gesammelte Spenden zur Unterstützung der kirchlichen Jugendarbeit in der DDR überweisen Sie bitte mit dem Vermerk JKW 78 auf eines der folgenden Konten des Erzb. Jugendamtes:

Postscheckkonto Karlsruhe 62402-752

Baden-Württembergische Bank, Freiburg 30-24 412.

Nr. 43

Ord. 23. 2. 78

## Zweite Dienstprüfung für hauptamtliche kirchliche Religionslehrer im höheren Dienst an beruflichen Schulen

Die Studienwoche zur Vorbereitung der Pädagogischen Prüfung findet vom 13. — 17. März 1978 in der Katholischen Akademie Freiburg statt. Das Angebot umfaßt:

Prof. Dr. H. Konrad, Sem. f. Stud. Ref. Freiburg:

Grundriß der Allgemeinen Pädagogik

Reg. Dir. K. Walker, Oberschulamt Freiburg:

Allgemeines Schulrecht — Schulalltag

Erzb. SchDir. Dr. U. Janson:

Religionsunterricht — Religionslehrer

Wiss.Ass. Dipl. theol. W. Hesse, Univ. Freiburg:

Grundwerte und Grundhaltungen in der heutigen moraltheol. Diskussion

OStR A. Altmeyer, Gew. Sch./TG Emmendingen:

Aktuelle Themen im RU der berufl. Schulen

Einsatz audiovisueller Medien im RU der berufl. Schulen

Einführung zur Erstellung der schriftlichen Unterrichtseinheit

StR J. Leibbrand, RPA Freiburg:

Bibel didakt. und method. Ansätze im RU an berufl. Schulen.

Gespräch mit dem Schulabteilungsleiter, Herrn Domkapitular Dr. F. Huber.

Die Teilnahme an der Studienwoche ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Die Prüfung umfaßt eine schriftlich ausgearbeitete Unterrichtseinheit, eine Lehrprobe sowie ein Prüfungscolloquium, und ist bis Ende Juni 1978 abgeschlossen.



Nr. 44

Ord. 23. 2. 78

### Fortbildungstage 1978 für katholische Religionslehrer an Realschulen

Erstmals kann in der Erzdiözese Freiburg in Zusammenarbeit mit den Oberschulämtern Karlsruhe und Freiburg eine Fortbildung für Religionslehrer an Realschulen angeboten werden. Unter dem Thema „Grundsituationen des Glaubens“ werden theologische und didaktische Ansätze zum biblischen Arbeiten im Religionsunterricht der Realschule behandelt. Anmeldungen sind auch für kirchliche Lehrkräfte in Vereinbarung mit den betroffenen Schulleitungen an die Staatlichen Schulämter zu richten. Da die kirchlichen Religionslehrer/innen (Katecheten/innen) regelmäßig eigene Fortbildungsveranstaltungen haben, sind nur solche mit zehn und mehr Wochenstunden an Realschulen zu den unten genannten Fortbildungstagen zugelassen. Wir möchten besonders alle Geistlichen, die Religionsunterricht an Realschulen erteilen, ermutigen und auffordern, das Fortbildungsangebot wahrzunehmen. Wegen der Unterbringung der Teilnehmer ist auch bei Geistlichen die Einhaltung des Anmeldeweges erforderlich. — Die Kath. Buch- und Kunsthandlung Freiburg wird an allen Orten eine Buchausstellung organisieren. Wir bitten, die Ausschreibung durch das Staatliche Schulamt zu beachten, wo auch die Kirche für die gemeinsame Eucharistiefeier genannt ist.

Baden-Baden, Montag, 24. April 1978.

Freiburg, Mittwoch, 26. April 1978. Katholische Akademie (Albertus-Magnus-Haus), Wintererstraße 1, 7800 Freiburg, Telefon 07 61 / 3 11 16.

Heidelberg, Montag, 22. Mai 1978.

Villingen-Schwenningen, Montag, 29. Mai 1978.

8.30 Uhr Eucharistiefeier (Kirche siehe Ausschreibung des Staatl. Schulamtes).

9.15 Uhr Domkapitular Dr. Franz Huber (für Baden-Baden und Freiburg), Erzb. SchDir. Dr. Udo Janson (für Heidelberg und V-Schwenningen):

Begrüßung und Eröffnung.

Professor Alfred Assel, Freiburg:

Grundsituationen des Glaubens. Bibeltheologische Reflexionen.

12.00 Uhr Mittagspause.

13.30 Uhr Dozent Lothar Knecht, Freiburg, Lehrer GHS Frank Nesselhauf, Freiburg: Grundsituationen des Glaubens. Didaktische Ansätze anhand ausgewählter Themenfelder des Zielfelderplanes (Urgeschichte, Israels Weg als gedeutete Geschichte, Exodus, Propheten). Mediendidaktische Hilfen.

16.30 Uhr Ende der Tagung.

### Gengenbacher Hochschulwoche 1978

Zum 30. Mal findet im Exerzitienhaus der Franziskanerinnen in Gengenbach bei Offenburg die Hochschulwoche für Lehrer und Erzieher aller Schularten vom 28. März bis 31. März 1978 statt. Das Thema der Tagung, „Wertorientierte Erziehung — heute wieder gefragt?“, bietet auf der aktuellen Grundlage heutiger Fragestellung die folgenden Themen an:

Prof. Dr. Ferdinand Graf, Pädagogische Hochschule, Freiburg, „Die Wertfrage als pädagogisches Problem. Erziehen wir an den Werten vorbei?“

Dipl.-Psychologe Albert Fersching, Kath. Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik, Freiburg, „Die Aufgabe der Psychologie im Spannungsfeld zwischen Entwurf und Erreichung erzieherischer Werte“.

Prof. Dr. B. Stoeckle, Rektor der Universität Freiburg, „Wertneutrale oder wertbestimmte Erziehung?“

Dr. Franz Gurk, Altlandtagspräsident, Karlsruhe, „Absolute Freiheit — Versuchung für die westliche Welt?“

Das Schlußwort hat Herr Domkapitular Dr. Franz Huber, Freiburg.

Anmeldungen an: Frau Rektorin Marga Fensterer, Riesenweg 39, 7800 Freiburg.

Wir bitten die Geistlichen der Erzdiözese, werbend auf die Gengenbacher Hochschulwoche hinzuweisen.

### Erzbischöfliches Ordinariat